

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 12 und § 16 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Absage des Erörterungstermins -

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit drei Anträgen vom 16.02.2023, eingegangen am 15.03.2023 jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt drei Windenergieanlage (WEA 1 – WEA 3) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte beantragt:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20230175	1	Anröchte	1	240
20230176	2	Anröchte	1	240
20230177	3	Anröchte	1, 12	858, 271, 151

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA 1 und 2) des Typs Nordex N163 / 6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Zudem wird eine Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N149 / 5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **24.05.2023 bis 26.06.2023** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **24.05.2023 bis 26.07.2023** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendung eingegangen ist. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 14.09.2023 um 09:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit und werden im Verfahren betrachtet. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **04.08.2023**

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20230175, 63.03.1770-63.91.01-20230176
und 63.03.1770-63.91.01-20230177

Im Auftrag
gez.
Keggenhoff